Faschingsgesellschaft
Narreninsel Wolfratshausen e. V.

Satzung

der Faschingsgesellschaft Narreninsel Wolfratshausen e.V.
Wolfratshausen, den 25.10.2018

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Die Faschingsgesellschaft Narreninsel Wolfratshausen e. V. mit Sitz in Wolfratshausen ist ein eingetragener, überparteilicher Verein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des traditionellen Brauchtums in Wolfratshausen sowie die Gestaltung der Faschingssaison, die Kontaktpflege zu anderen karnevalistischen Vereinen und das Heranführen junger Menschen an den Fasching und die Jugendpflege.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.

(2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

(3) Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

§ 3 Aufnahme

(1) Für die Aufnahme in die Faschingsgesellschaft Narreninsel Wolfratshausen e. V. ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

(2) Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

(3) Bei Ablehnung ist der Vorstand zur Abgabe der Gründe nicht verpflichtet. Beschwerde oder die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

(1) Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und Anfragen einzubringen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins einzuhalten, das Ansehen des Vereins zu fördern und sich allen Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein zu schädigen. Mehrheitsbeschlüsse sind zu respektieren.

(3) Alle Mitglieder verpflichten sich, das Kulturgut Fasching zu pflegen und die faschingsgemäßen Bräuche innerhalb der kalendermäßig bedingten Zeit vom 11.11. bis Aschermittwoch auszuüben.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

(2) Der **Austritt** der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. § 10/VI S. 3 gilt entsprechend.
Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Im Falle der Berufung ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

(4) Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht keinerlei Recht an dem Vereinsvermögen zu.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen

(6) Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Sitz und Stimme

(1) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und ist berechtigt, für sich Vergünstigungen zu beantragen, die der Verein bei seinen Versammlungen zu bieten oder sonst wie zu erwirken mag.

(2) Anwesende Erziehungsberechtige/Personensorgeberechtigte auf Grund einer Familienmitgliedschaft haben jeweils eine Stimme.

(3) Juristische Personen oder sonstige Vereinigungen usw. üben ihre Rechte durch eine von ihnen schriftlich zu benennende Einzelperson aus ihrem Vorstand oder ihren Mitgliedern, Gesellschaftern und dergleichen aus.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder sind zur jährlichen Beitragszahlung verpflichtet.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Mit Volljährigkeit endet die Familienmitgliedschaft.

(4) Die Jahresbeiträge sind zum 01. Januar, für neu eingetretene Mitglieder mit dem Eintritt, fällig. Die Beiträge sind nach Möglichkeit mit dem SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen.

(5) Rückstände von mehr als einem Jahresbeitrag führen zu einem Ausschluss gemäß § 6 / I, III.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident / -in
2. Präsident / -in
1. Kassier /-erin
2. Kassier /-erin
Schriftführer / -in
Jugendleitung
Beisitzer können je nach Bedarf benannt werden

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein, mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(4) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Präsidenten. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je alleine.

(5) Sitzungen des Vorstands werden vom ersten Präsidenten, bei Verhinderung vom zweiten Präsidenten einberufen. Sie sind nicht öffentlich.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Präsidenten.

(7) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom 1. Präsidenten und einem Protokollführer zu unterzeichnen. § 11 / V S. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

(2) Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche (oder elektronische) Einladung an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(3) Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift (oder E-Mail-Adresse) gerichtet war.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich an den ersten Präsidenten zu stellen. Für die Berechnung der Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend.

(5) Die Versammlungsleitung obliegt dem ersten Präsidenten. Er kann diese auch auf eine andere Person delegieren. Als Protokollführer fungiert in der Regel der Schriftführer. Auch dies kann bei dessen Abwesenheit vom ersten Präsidenten auf eine andere Person übertragen werden.

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Beschlüsse sind in einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Präsidenten den Ausschlag.

(8) Eine schriftliche Abstimmung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

(9) Satzungsänderungen bedürfen einer ¾-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.

Verantwortlich für die Festsetzung der Satzung gem. §§ 55 – 79 BGB zeichnen:

1. 1. Präsident / -in.....
2. 2. Präsident / -in.....
3. 1. Kassier / -erin.....
4. 2. Kassier / -erin.....
5. Schriftführer / -in.....
6. Jugendleitung.....